

Der NSU-Prozess. Zur Öffnung und Schließung von Räumen der Sagbarkeit innerhalb der Gerichtsformation

Sophia Steneberg

Zwischen 1998 und 2006 begingen mutmaßlich Rechtsextreme mit der Eigenbezeichnung ‚Nationalsozialistischer Untergrund‘ (NSU) die größte rassistisch motivierte Mord- und Anschlagsserie in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Der NSU-Komplex evoziert immer wieder neue Fragen nach rassistischen Ermittlungsmustern der Behörden, nach Verstrickungen von Verfassungsschutzorganen und anderen, die die Gewalttaten so vielleicht erst ermöglicht haben.

Der Prozess gegen die mutmaßliche Mittäterin Beate Zschäpe und vier weitere Angeklagte am Oberlandesgericht München begann 2013, die Ermittlungen zu den Verbrechen werden zugleich weitergeführt.¹ Schon diese Simultaneität wirft die Frage auf, ob der Prozess überhaupt in der Lage sein kann, die komplexe Thematik zu fassen und zu einem Urteil zu bringen. Hinzu kommt, dass sich etwa die Anklageschrift von vornherein auf eine nach dem Tod der zwei Hauptschuldigen nicht mehr existente terroristische „Kleinstzel-

¹ Vgl. Thomas Moser: Der Prozess. In: Andreas Förster (Hrsg.): *Geheimsache NSU. Zehn Morde, von Aufklärung keine Spur*. Tübingen 2014, S. 185-199, S. 186.

le“² festlegt. Dadurch werden die Verhandlungsinhalte sehr eng gesteckt und z.B. umfassendere Hintergrundermittlungen zu rechtsextremen Strukturen erschwert.³

Angesichts solcher Umstände stellt sich die Frage, was in der komplexen Formation des NSU-Prozesses und im Diskurs über ihn überhaupt als sagbar gelten kann. Welche Räume der Sagbarkeit öffnen und schließen sich in der ‚Prozessinszenierung‘? Welche Grenzen schafft das Gerichtsdispositiv und wie wirken sie auf die Öffentlichkeit des Prozesses? Ist vielleicht sogar das Vertrauen in die Funktion von Gerichtsbarkeit selbst zu hinterfragen? Einerseits kann mit Michel Foucault die Wahrheit als nicht feststehendes, selbst historisch zu situierendes und lediglich in Singularitäten existierendes Konstrukt angenommen werden,⁴ womit Recht im Sinne eines Glaubens an praktizierte Gerechtigkeit eine Fiktion wäre. Andererseits ist die Justiz ein machtvoller Apparat, dem als einzigem die Kompetenz zugesprochen wird, wirkungsvolle Urteile zu fällen, auch solche mit physischen Konsequenzen wie Freiheitsstrafen. Im Kontext des NSU-Prozesses müssen auf der Suche nach Wirkungsmechanismen und nach Alternativen der Thematisierung immer beide Seiten mitgedacht und daraufhin befragt werden, wie sie sich in der konkreten Situation im Gericht und bezüglich der begleitenden Öffentlichkeit manifestieren.

Gericht und Sagbarkeit

Nach Gilles Deleuze definiert bei Foucault „das Strafrecht als Aussageform ein Feld der Sagbarkeit“⁵. Die Aussagen (das Sagbare) kennzeichnet, dass sie zwar unverborgten existieren, aber erst im Verhältnis zu den (von Machtverhältnissen bestimmten) Bedeutungen les- bzw. sagbar werden, die sie zu Aussagen machen.⁶ Für das Gericht würde dies u.a. bedeuten, dass gespro-

² Ebd., S. 187.

³ Vgl. ebd., S. 187.

⁴ Vgl. Michel Foucault: *Die Wahrheit und ihre juristischen Formen*. Frankfurt am Main 2003, S. 10.

⁵ Gilles Deleuze: *Foucault*. Frankfurt am Main 1997, S. 69.

⁶ Vgl. ebd., S. 78.

chene Worte nur an einem bestimmten Ort und Zeitpunkt als Aussage erkannt und anerkannt werden und dementsprechend Gültigkeit erlangen. Auch ‚Wahrheit‘ wird von einer diffusen und multipunktuellen Macht erzeugt, die nicht selber spricht, sondern zum Sehen und zum Sprechen bringt.⁷ Es ist also davon auszugehen, dass Machtprozesse, auch die des Gerichts, derart in seine Formation eingeschrieben sind, dass der Weg, auf dem sich ein bestimmtes Wissen generiert, potenziell verdeckt bleibt und jenes damit kaum hinterfragbar macht. Mittels dieser Anlage bringt die Macht die Formation in ihrem Sinne zum Sprechen.

Theatralität und Mündlichkeit des Gerichts

Gerichtsprozesse wie „die Inszenierung von München“⁸ werden häufig mit Theatermetaphern beschrieben und als Darstellungs- und Zeigeeignis wahrgenommen. Das Theatrale gilt als kulturerzeugendes Prinzip,⁹ das „als Modell für soziale Disziplinierungs- und Distinktionsvorgänge fungiert“¹⁰. Gerichtsprozesse ähneln außerdem einem traditionell gedachten Repräsentationstheater, etwa bezüglich der deutlich gekennzeichneten Grenze und der vermittelten einseitigen Kommunikation zwischen Agierenden und Zuschauenden.¹¹ Cornelia Vismann beschreibt das Gericht als ein „Wahrheitstheater“¹², in dem eine begangene Tat im symbolischen Raum wieder aufgeführt und damit zur verhandelbaren Sache eines Prozesses gemacht werde.¹³ Doch hat auch ein bis ins Detail vorbereiteter Prozess keine geschlossene Form, sondern entspricht eher dem theatralen Konzept einer einmaligen, flüchtigen und unberechenbaren *Aufführung* im Gegensatz zu der geplanten

⁷ Vgl. ebd., S. 116.

⁸ Moser, Prozess, S. 186.

⁹ Vgl. Jörg Dünne, Sabine Friedrich, Kirsten Kramer: Vorwort. In: dies. (Hrsg.): *Theatralität und Räumlichkeit. Raumordnungen und Raumpraktiken im theatralen Mediendispositiv*. Würzburg 2009, S. 9-14, S. 10.

¹⁰ Jörg Dünne, Kirsten Kramer: Einleitung. Theatralität und Räumlichkeit. In: dies., Sabine Friedrich (Hrsg.): *Theatralität und Räumlichkeit. Raumordnungen und Raumpraktiken im theatralen Mediendispositiv*. Würzburg 2009, S. 15-32, S. 29.

¹¹ Vgl. ebd., S. 21ff.

¹² Cornelia Vismann: *Medien der Rechtssprechung*. Frankfurt am Main 2011, S. 153.

¹³ Vgl. ebd., S. 31.

und eingerichteten *Inszenierung*: Durch die vorgegebene Neutralität der richtenden Instanz ist er offen gegenüber dem Ende, an dem ein über ihn selbst hinaus wirksames Urteil steht.¹⁴

In enger Verbindung mit dem Theatralen verweist eine dominant dialogische Form auf das Primat der Mündlichkeit vor Gericht, das mit Unmittelbarkeit und Nähe assoziiert wird und auf Vorbehalte gegenüber medialen Formaten des Geschriebenen deutet.¹⁵ In der Gerichtspraxis erweist sich die Dominanz der Oralität als bedingt umgesetztes Ideal: zwar entfaltet sich der Prozess innerhalb einer Reihe mündlicher Aktionen; nur bestimmte Abschnitte werden schriftlich protokolliert.¹⁶ Andererseits geht der mündlich geführten Hauptverhandlung ein schriftliches Vorverfahren voraus, dessen Erkenntnisse überführt werden – und das etwa mittels der *Verlesung* der Anklageschrift.¹⁷ Was geäußert werden kann, beruht also wesentlich auch auf dem vorausgehenden Einblick in – schriftliche – Prozessakten. Dass ein solcher Einblick auch beim NSU-Prozess u.a. für die Öffentlichkeit stark eingeschränkt ist, beweist, wie notierte Formen der Geheimhaltung dienen können.

Gerichtsspezifische Rahmung: Raum, Zeit, Agierende

Das Dispositiv des Gerichts stellt den notwendigen Übergang von einer idealen Rechtsfrage zur praktizierenden Justiz dar;¹⁸ damit schreibt es Positionen von Beteiligten fest und setzt Genesen in Gang, die sich in der Verhandlung einer bestimmten Sache konkretisieren.¹⁹

Die Zuschreibungen durch die Örtlichkeit beginnen mit dem Gebäude, in dem die Verhandlung stattfindet: Es ist ein für diesen speziellen Zweck genutzter, trotz seiner prinzipiellen Öffentlichkeit nicht uneingeschränkt zugäng-

¹⁴ Vgl. ebd., S. 72ff.

¹⁵ Vgl. ebd., S. 122f.

¹⁶ Vgl. ebd., S. 123.

¹⁷ Vgl. ebd., S. 127f.

¹⁸ Vgl. Thomas-M. Seibert: *Gerichtsrede. Wirklichkeit und Möglichkeit im forensischen Diskurs*. Berlin 2004, S. 13.

¹⁹ Vgl. Vismann, *Medien der Rechtssprechung*, S. 17.

licher Ort, dessen Funktion feststeht.²⁰ Cornelia Vismann beschreibt, wie das Gericht vielfach „mit pompösen Justizpalästen blendet, beeindruckt und einschüchtert“²¹ – was sich auf den NSU-Prozess kaum übertragen lässt, der in einem funktionalen Betonbau stattfindet.²² Dies kann möglicherweise als Versuch gedeutet werden, den Prozess nach außen hin zu ‚normalisieren‘ und klein zu halten. Die Eindämmung der Öffentlichkeit würde damit über eine Einschüchterungstaktik gestellt, kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Prozess z.B. durch ein aufwändiges Eingangssystem besondere Maßnahmen erfordert.

Der Gerichtssaal selbst erzeugt schließlich einen „Ordnungsraum“²³, der Plätze zuweist. Diese eröffnen durch ihre Abstufung einen unterschiedlichen Blick auf den Gegenstand.²⁴ So ergibt sich auch im NSU-Prozess eine Hierarchisierung durch die Platzanordnung: Durch eine Stufe erhöht sitzen hinter einem halbrunden Tisch die Richter_innen. Von ihnen aus gesehen links befinden sich am anderen Ende des Halbrunds die Plätze der anklagenden Bundesanwaltschaft. Die Angeklagten und ihre Verteidigung sitzen in drei geraden Tischreihen rechts von den Richter_innen ausgerichtet auf die Mitte des Saals, sodass sie diese anblicken können, aber nicht müssen²⁵. Sie schauen geradewegs auf den ihnen in dem verhältnismäßig kleinen Saal sehr nahen Zeugenstand, der auf die Richter_innen ausgerichtet ist. Der Zeugenstand stellt mit Vismann ein im Verhältnis zu den erhöht ‚Thronenden‘ ein Medium der Unterwerfung dar:²⁶ mittig im Raum, in der Beobachtungslinie aller Anwesenden. Hinter dem Zeugenstand befindet sich der Tisch der Sachverständigen, gefolgt von den Reihen, in denen die zahlen-

²⁰ Vgl. Thomas-M. Seibert: *Zeichen, Prozesse. Grenzgänge zur Semiotik des Rechts*. Berlin 1996, S. 159.

²¹ Vismann, *Medien der Rechtssprechung*, S. 21.

²² Wenn nicht anders angegeben, berufen sich die Bemerkungen zum NSU-Prozess auf eigene Beobachtungen eines Prozessbesuchs als Zuschauende am Dienstag, den 20.01.2015 (175. Verhandlungstag), sowie deren Diskussion.

²³ Dünne, Kramer, *Einleitung*, S. 19.

²⁴ Vgl. Seibert, *Zeichen, Prozesse*, S. 172.

²⁵ Vgl. ebd., S. 170.

²⁶ Vgl. Vismann, *Medien der Rechtssprechung*, S. 173.

mäßig größte Gruppe im Prozess, die Nebenklage, sitzt. Gerade sie wird symbolisch nach hinten gedrängt und sitzt zu weiten Teilen unterhalb der Empore, auf der die Zuschauenden ihre Plätze haben. Die Zuschauenden können durch eine Live-Kamera zwar zumeist die Nebenklage, diese kann jedoch weitestgehend nicht das Publikum sehen. Die sonstigen Akteur_innen haben zwar diese Möglichkeit, müssen dazu aber aktiv nach oben schauen: Insgesamt trifft Vismanns Feststellung, das Publikum sei häufig so untergebracht, dass es sehen könne, aber nicht gesehen werde,²⁷ auch auf den Saal des Oberlandesgerichtes zu.

In der Gesamtbetrachtung entfaltet der Gerichtssaal einen Raum, der von einer exakten Parzellierung gekennzeichnet ist: Allen Anwesenden werden genaue Plätze und Funktionsstellen zugewiesen, die unkontrollierte Gruppenbildungen, Aktionen und Einnistungen von vornherein verunmöglichen.²⁸ Die Positionen werden dabei auch durch die fest installierten, dominante Blickrichtungen festlegenden Tische bestimmt, an denen sich nach Foucault juristisch wirksame Deutungsmuster der Macht- und Rollenetablierung entfalten.²⁹

Die weitestgehend festgelegten Schritte der Beteiligten lassen sich als rigides und formelles „Gerichtsritual“³⁰ fassen, das in symbolgeladenen Sprechakten mündet.³¹ Für den NSU-Prozess lässt sich das betonte Beharren auf bekannten, unveränderlichen Ablaufschemata als nach außen kommunizierte Geste, aber auch als real praktizierter Versuch werten, einen „Mammutprozess“³² in einem auf Erfahrung basierenden, bekanntermaßen funktionierenden, ‚normalen‘ Rahmen handhabbar zu machen. Hier soll „schlichte

²⁷ Vgl. ebd., S. 139.

²⁸ Vgl. Michel Foucault: *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt am Main 1994, S. 183f.

²⁹ Vgl. Michel Foucault: Über die Volksjustiz. Eine Auseinandersetzung mit Maoisten. In: Daniel Defert, François Ewald (Hrsg.): *Michel Foucault. Schriften in vier Bänden. Dits et écrits. Band II 1970-1975*. Frankfurt am Main 2002, S.424-461, S. 432.

³⁰ Ders., *Überwachen und Strafen*, S. 125.

³¹ Vgl. Werner Gephart: *Recht als Kultur. Zur kultursoziologischen Analyse des Rechts*. Frankfurt am Main 2006, S. 28.

³² Seibert, *Gerichtsrede*, S. 229.

Dauer in eine abgeschlossene Vergangenheit³³ transformiert werden, die ein Ausufern des gerichtlichen Streitthemas über die in der Anklageschrift festgelegten Grenzen hinweg verhindert. Mittels durch das juristische Dispositiv codierter Zwänge wird sehr eng begrenzt, was wann geäußert werden kann;³⁴ dies schafft jedoch auch eine Demokratisierung der Debatte, da alle Beteiligten sich gemeinsamen Kategorien unterwerfen und ohne Unterschiede prinzipiell den richtigen Zeitpunkt für eine Aktion abwarten müssen.³⁵

Der Aspekt der Zeit bestimmt grundlegend die Realisierung der Gerichtsverhandlung: Fristen und Termine werden festgelegt, die einen Prozess strukturieren und Zeit knapp machen.³⁶ Unter dem Primat der Mündlichkeit verbraucht Rede im Prozess gemeinsame Zeit; wie viel von ihr den einzelnen Personen und Aspekten einer Verhandlung zugesprochen wird, bestimmt wiederum das Gewicht einer Sache.³⁷ Dies lässt sich auch für den NSU-Prozess verfolgen, in dem die Instanzen immer wieder debattieren, ob insbesondere Ermittlungen zu den Tathintergründen ein temporärer Raum gegeben wird. Von der Bundesanwaltschaft und dem Vorsitzenden wird dagegen häufig mit der „Beschleunigung des Verfahrens“³⁸ argumentiert; tatsächlich ist das Drängen auf schnelle Erledigung systematisch abgelegt.³⁹ Im NSU-Prozess gerät dieses Primat rasch in den Verdacht, als Legitimation für absichtliche Ausschlüsse und potenzielle Vertuschungen herzuhalten. Die strenge zeitliche Form bewegt sich immer an der Grenze zwischen dem Versuch, etwas überhaupt verhandelbar zu machen, und seiner damit einhergehenden massiven Reduktion.

Räumlich und temporär festgelegt, bewegen sich die Prozessbeteiligten innerhalb vorgefertigter Arrangements und konventionalisierter Handlungser-

³³ Vismann, *Medien der Rechtssprechung*, S. 37.

³⁴ Vgl. Seibert, *Gerichtsrede*, S. 26.

³⁵ Vgl. ebd., S. 118.

³⁶ Vgl. ebd., S. 22f.

³⁷ Vgl. ebd., S. 21f.

³⁸ Moser, *Prozess*, S. 191.

³⁹ Vgl. Seibert, *Gerichtsrede*, S. 137.

wartungen an ihre ‚Rolle‘ im Gericht. Wichtigstes Element eines Funktionierens aller Abläufe sind die Richter_innen, im NSU-Prozess der Vorsitzende Richter Manfred Götzl. Einerseits leitet und moderiert er das Ereignis und ist sein „Dramaturg“⁴⁰, andererseits bestimmt er mit seinen Kolleg_innen schließlich das Urteil – dies jedoch in einer nicht öffentlichen Beratung.⁴¹ Dass die Entscheidung der richtenden Instanz als verbindlich gilt, ist ein Hinweis auf ihre ständig betonte würdevolle Machtstellung: So sind die Vorsitzenden etwa als Einzige im Gericht befugt, den Beteiligten das Wort zu erteilen. Ihre Entscheidungsmacht ist auch in der Lage, z.B. von Anklage oder Verteidigung gestellte Anträge zuzulassen oder abzuweisen und damit dem Verlauf des Prozesses eine bestimmte Richtung zu geben oder zu verweigern.

Im NSU-Prozess gibt es eine auffällige Abweichung vom stilisierten und durch die neutralen Richter_innen moderierten Zweikampf-Prinzip⁴² zwischen Anklage und Verteidigung: Auf der einen Seite agiert die Verteidigung außerordentlich zurückhaltend;⁴³ ihre mit der weitgehenden Aussageverweigerung der Angeklagten einhergehende Strategie besteht in der Bemühung, zu vermitteln, dass diesen möglichst wenig nachzuweisen ist, wofür sie entsprechend nicht verurteilt werden können. Der eigentliche Konflikt im Prozess entzündet sich stattdessen zwischen der hauptanklagenden Bundesanwaltschaft und der Nebenklage, die sich vor allem aus Angehörigen der NSU-Opfer bzw. ihren Vertreter_innen konstituiert.⁴⁴ Die Bundesanwaltschaft beharrt auf der in der Anklageschrift festgelegten Theorie einer Kleinstgruppe, die für die Taten verantwortlich sei; entsprechend ist ihr Interesse und ihre in sich durchaus logische Strategie, Strafen für die fünf Ange-

⁴⁰ Vismann, Medien der Rechtssprechung, S. 20.

⁴¹ Vgl. ebd., S. 144.

⁴² Vgl. ebd., S. 163.

⁴³ Vgl. Moser, Prozess, S. 198.

⁴⁴ Vgl. ebd., S. 189.

klagen zu erwirken.⁴⁵ Die Nebenklage dagegen geht davon aus, dass erst größere rechtsextreme Strukturen die NSU-Verbrechen möglich gemacht haben, und will Erkenntnisse zu den Tathintergründen und insbesondere zu den Verwicklungen staatlicher Behörden in diese und die problematische Aufklärung generieren.⁴⁶ Dabei ist sie systematisch benachteiligt, da ihr nur ein beschränkter Einblick in die Ermittlungsakten zusteht; die von ihr gestellten Anträge haben schlechtere Chancen auf Zulassung. Die Bundesanwaltschaft blockt Anträge und Fragen, die eine Ausweitung der Prozessthematik implizieren, immer wieder mit dem Verweis auf angeblich mangelnde Relevanz ab;⁴⁷ dies wird von Prämissen im juristischen Regelwerk, Fragen nur im Sinne der Anklageschrift zu stellen und thematisch nicht ausufernd zu lassen, unterstützt. Die marginalisierte Stellung der Nebenklage führt beizeiten zu ungewöhnlichen Allianzen sogar mit der Verteidigung: versucht diese in einem bestimmten Punkt, den Verdacht der Täterschaft von ihren Mandant_innen weg und auf andere Personen oder Gruppen hin zu lenken, kann dies durchaus auch im Sinne einer Aufklärung der Hintergründe sein.⁴⁸

Neben den benannten festen Instanzen gibt es jene Akteur_innen, die nur zeitlich begrenzt am Prozess teilhaben; dies gilt vor allem für die Zeug_innen. Auch sie sind mit Vismann „Schauspieler ihrer selbst“⁴⁹, verhalten sich also in der Gerichtssituation nach bestimmten vorgegebenen Maßstäben. Ihre Interessen können zu einem sehr unterschiedlichen Verhalten führen: Versuchen Angehörige von NSU-Opfern oder selbst Betroffene in der Regel, sich möglichst genau zu erinnern und Details wiederzugeben, behaupten geladene Rechtsextreme, die Kontakt zu den mutmaßlichen Täter_innen hatten häufig, ihre Erinnerung sei lückenhaft oder verloren. Dass sie von Bun-

⁴⁵ Die Generalbundesanwaltschaft ist verfassungsgemäß als Strafverfolgungsorgan und damit Hauptanklageinstanz im Falle von Straftaten wie ‚Bildung einer terroristischen Vereinigung‘, wie sie den Angeklagten vorgeworfen werden, vorgesehen. Ihre Nähe zu anderen ‚verfassungsschützenden‘ Institutionen, gegen die im NSU-Komplex massive Vorwürfe laut werden, führt jedoch nicht zu einer Übertragung der Anklage auf eine andere Instanz oder offenen Vorbehalten gegenüber der Bundesanwaltschaft von Seiten der Richter_innen.

⁴⁶ Vgl. ebd., S. 189.

⁴⁷ Vgl. ebd., S. 190.

⁴⁸ Vgl. ebd., S. 189.

⁴⁹ Vgl. Vismann, Medien der Rechtssprechung, S. 36.

desanwaltschaft und den Richtenden selbst auf offensichtliche Lügen oder Halbwahrheiten kaum Druck erfahren – auch wenn sie im Zeugenstand verpflichtet sind, wahrheitsgemäß auszusagen – ist ein häufig benannter Kritikpunkt an diesen Instanzen,⁵⁰ der ebenfalls einer breiteren Aufklärung entgegensteht.

Insgesamt definiert das juristische Dispositiv Räume der Sagbarkeit im Gericht in unflexibler Weise und engt sie notwendig ein. Um eine mögliche Erweiterung von Sagbarkeit im NSU-Prozess zu thematisieren, soll im Folgenden der Aspekt der Öffentlichkeit betrachtet werden.

Öffentlichkeit und Sagbarkeit

Öffentlichkeit ist ein von ermittelnden Behörden und der Rechtssprechung ambivalent beurteiltes Gut: Einerseits wird betont, wie gewollt und sogar konstitutiv sie ist, andererseits sei es notwendig, sie zu begrenzen, um Betroffene zu schützen oder nachteilige Folgen für den Verhandlungsverlauf zu verhindern.⁵¹ Somit besteht die Gefahr, dass Zuschauende und Medien lediglich pro forma als Transparenzanzeiger erhalten.

Cornelia Vismann stellt heraus, wie ‚unbeteiligte‘ Zuschauende historisch die Möglichkeit des Gerichts, überhaupt zu urteilen, bedingen: Mit einer entscheidenden Distanz zur Sache bezeugen sie, was beschlossen wird, und machen es damit nachweisbar und gültig.⁵² In der juristischen Praxis werden sie jedoch tendenziell als Störfaktor behandelt; *trotz* der Zuschauenden soll ein Prozess möglichst reibungslos ablaufen.⁵³ Dieser mit Kontrollmechanismen verbundene Duldungszustand spiegelt sich auch im NSU-Prozess: Die Zuschauenden können sich nur sehr eingeschränkt und auf vorgegebenen Wegen im Gebäude bewegen und werden beständig von der Gerichtspolizei überwacht. Auch ihre Begrenzung auf maximal fünfzig Personen erscheint im Verhältnis zur Bedeutung des Prozesses verschwindend gering und als

⁵⁰ Vgl. Moser, Prozess, S. 192ff.

⁵¹ Vgl. Vismann, Medien der Rechtssprechung, S. 132.

⁵² Vgl. ebd., S. 75.

⁵³ Vgl. ebd., S. 138.

ein Versuch seiner Marginalisierung. Die Zuschauenden haben in den Großteil der gerichtlichen Unterlagen keinerlei Einsicht und sind zudem von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen.⁵⁴ Sie werden auf eine umfassende Passivität festgeschrieben und sollen nie so in den Prozess eingreifen, dass die Entscheidung von ihnen abhinge oder sie ihn in irgendeiner Form kontrollierten.⁵⁵ Dabei drohen offenbar alle Äußerungen des Publikums potenziell das Verfahren zu beeinflussen: Sind sie für die Beteiligten hörbar, werden sie abgemahnt.⁵⁶ Dass etwaige visuelle Äußerungen bemerkt werden, macht bereits die architektonische Anordnung unwahrscheinlich.

Die implizite Stilisierung der Zuschauenden zu einer Gefahr für den ordnungsgemäßen juristischen Ablauf könnte im historischen Konkurrenten des theatralen Gerichts gründen, das Vismann herausstellt: Im offenen, nicht auf im Voraus festgelegten Regeln basierenden *Tribunal* führen die aktiven Zuschauenden Entscheidungen herbei und vollstrecken das Urteil.⁵⁷ Alle Tendenzen dieser Art versuchen u.a. räumlicher Aufbau, Richtende und Gerichtspolizei von vornherein zu verhindern und erhalten Regeln streng aufrecht.⁵⁸

Dass Print-, Online- und Rundfunkmedien über Gerichtsprozesse berichten und entsprechend ihre Vertreter_innen während der Verhandlung anwesend sind, löst für die Frage nach juristischer Öffentlichkeit zwei Probleme auf einmal: Sie stellen die gewollte Öffentlichkeit über ihre eigene Person hinaus sicher und konstituieren diese als eine, die im Gegensatz zu physisch anwe-

⁵⁴ Vgl. ebd., S. 142.

⁵⁵ Vgl. Seibert, Zeichen, Prozesse, S. 171.

⁵⁶ So geschehen etwa in der Verhandlung am 20.01.2015: Ein Opfer des 2004 in der Kölner Keupstaße mutmaßlich vom NSU verübten Nagelbombenattentats, das unmittelbar nach der Tat selbst verdächtigt wurde, sagte als Zeuge vor Gericht, man hätte keine Ermittlungsbehörde sein müssen, um einen rechtsextremen Hintergrund des Anschlags zu erkennen. Dafür erhielt er spontanen Applaus von Teilen des Publikums, das daraufhin vom Vorsitzenden Götzl auf seine passive Funktion als ‚Zuhörer‘ verwiesen wurde.

⁵⁷ Vgl. Vismann, Medien der Rechtsprechung, S. 151.

⁵⁸ Etwa mittels einer in Teilen fast absurd anmutenden Hausordnung, die z.B. das Mitbringen von Leitern und das Feuermachen verbietet und auf die Angst vor einer unkontrollierten Personengruppe schließen lässt (vgl. Moser, Prozess, S. 186).

senden Zuschauenden die Abläufe nicht stören kann.⁵⁹ Rechtlich gesehen sind die Medienvertretenden nur Zuschauende⁶⁰ und teilen sich beim NSU-Prozess auch die Plätze mit diesen; sie dürfen allerdings Laptops⁶¹ und während der Pausen auch Mobiltelefone verwenden. Damit sind die Festlegungen des Hausrechts recht streng: In Deutschland sind lediglich Kameras während der Verhandlung gesetzlich verboten, Fotos u.a. unterliegen einer individuellen Abwägung des Hauses.⁶² TV- und Pressebilder vom Prozess zeigen daher den Saal immer nur wenige Minuten vor Beginn des Verhandlungstages, worin sich deutliche Wiederholungsmuster abzeichnen.⁶³ Cornelia Vismann geht von einer grundsätzlichen Differenz von Medien etwa für TV-Aufzeichnungen und solchen wie der Presse aus: erstere würden in Konkurrenz zur eigenen Medialität des Gerichts treten und das Wort der Richtenden nicht mehr exklusiv machen, letztere dieses aber verstärken und somit in die Gerichtslogik passen.⁶⁴ Diese Überlegung lässt sich am NSU-Prozess zwar prinzipiell verifizieren, allerdings darf zugleich nicht aus den Augen verloren werden, dass auch die gedruckte Berichterstattung zum Prozess schlussfolgert, bewertet und das Vorgehen der Akteur_innen aktiv und öffentlichkeitswirksam kritisiert. Medien haben in der Art und Weise ihrer Aufarbeitung des Verfahrens also einen entscheidenden und direkten Einfluss auf die Öffentlichkeit, die sie damit für den Prozess erzeugen. So steht ihnen etwa offen, wo sie den Schwerpunkt ihrer Arbeit setzen: Konzentrieren sie sich auf die Angeklagten und ihre Verwicklung in die vorgeworfenen Straftaten, unterstützen sie wesentlich das Vorgehen der Hauptanklageinstanz Bundesanwaltschaft; fragen sie nach Hintergründen der Zeug_innen und verweisen auf Widersprüche und Auffälligkeiten etwa in der behördlichen Ermittlungsarbeit, nähert sich ihr Konzept eher dem Standpunkt der Nebenkla-

⁵⁹ Vgl. Vismann, Medien der Rechtssprechung, S. 139f.

⁶⁰ Vgl. ebd., S. 142.

⁶¹ Wenngleich ohne Tisch, der ihnen eine etablierte Position zugewiesen hätte (vgl. Foucault, Volksjustiz, S. 430).

⁶² Vgl. Vismann, Medien der Rechtssprechung, S. 298.

⁶³ Die Kameras fixieren sich zumeist auf die Hauptangeklagte Zschäpe, die ihnen in einer immer gleichen Geste demonstrativ den Rücken zuwendet.

⁶⁴ Vgl. ebd., S. 300.

ge. Daraus kann sich eine journalistische Konkurrenz ergeben, die dieselben Ereignisse unterschiedlich beleuchtet.⁶⁵

Trotz dieser Möglichkeiten sind die Medienvertretenden neben dem juristischen Dispositiv auch organisatorischen und ökonomischen Beschränkungen unterworfen – nur wenige Medien können finanziell eine lückenlose Berichterstattung vom NSU-Prozess leisten. Eine neue mediale Komponente bringen nicht journalistisch etablierte oder professionelle Formate wie etwa der Blog *NSU-Watch* ein, der jeden Prozesstag protokolliert.⁶⁶

Herausforderungen der Formation

Platzanordnung, ritualisierte Ablaufkonventionen und an Personen gebundene Handlungsmöglichkeiten bestimmen, was im Gerichtsprozess wann und von wem gesagt werden kann; auch die Wertung dieser Aussagen ist formal situationsabhängig. Wo also lassen sich Sagbarkeitsräume öffnen, um die NSU-Verbrechen doch noch umfassender zu verhandeln, als es die einseitige Maxime des schnellen Verfahrensabschlusses vorgibt?

Das Interesse an umfassender Aufklärung repräsentiert im Prozess v.a. die durch die Verfahrensordnung benachteiligte Nebenklage. Zu diesem Zweck ist sie bemüht, alle Räume, sich einzubringen, auch zu nutzen. So ist es ihr wiederholt gelungen, durch die ausführliche Befragung von Zeug_innen Hintergründe an die Öffentlichkeit zu kommunizieren; selbst wenn diese nicht viel aussagen, können die Vertreter_innen der Nebenklage in ihren Fragen komplexere Problematiken anklingen lassen und ein Bewusstsein für diese schaffen.⁶⁷ Auch der beständige Konflikt mit der Bundesanwaltschaft und deren gegenüber den Versuchen der Nebenklage restriktives Verhalten kann unter Umständen produktiv gemacht werden, um die Einstellung ersterer als gefährlich lückenhaft zu entlarven. Viel hängt dabei von den rhetorischen Fähigkeiten der sich Äußernden ab; die genaue Formulierung inhaltlicher Aus-

⁶⁵ Vgl. Foucault, Überwachen und Strafen, S. 373.

⁶⁶ Es handelt sich um eine Initiative von antirassistischen Gruppen und Einzelpersonen, die auch über die Untersuchungsausschüsse berichtet und mit Vertreter_innen der Nebenklage kooperiert (Vgl. <http://www.nsu-watch.info> (zuletzt eingesehen am 18.03.2015)).

⁶⁷ Vgl. Moser, Prozess, S. 195.

sagen ist vom Gericht nicht geregelt und kann jeweils bewusst gestaltet werden.⁶⁸

Möglichkeiten, die gerichtliche Formation bewusst zu provozieren, ergeben sich durch deren eigene Strenge zuhauf – schon ein einmaliges Unterbrechen der gerade sprechenden Person setzt sich etwa über die Worterteilung des Vorsitzenden hinweg.⁶⁹ Die Frage ist aber, wo solche Handlungen nicht bloß eine Störung sind, sondern eine Öffnung und Sagbarmachung bewirken. Der Jurist Thomas Seibert betrachtet das Gericht als anfällig für nicht vorgesehene Aktivitäten, worauf es mit einer versteifenden Selbststabilisierung durch gesteigertes Demonstrieren und Performieren von ‚Würde‘ reagiere.⁷⁰ Alternative Aneignungsversuche laufen also beständig Gefahr, zugunsten einer noch rigideren Einschränkung unterbunden zu werden. Michel Foucault schlägt Guerillataktiken gegen die Ausübung der Justiz vor⁷¹ und denkt dabei offensichtlich an die Zuschauenden, die auch im NSU-Prozess für die Dauer der Verhandlung quasi mundtot gemacht werden. Äußern sie sich dennoch, ist mit einer Ahndung als Ordnungswidrigkeit, einem Saalverweis oder gar einer Anzeige wegen Hausfriedensbruchs⁷² zu rechnen – es wäre im Einzelfall abzuwägen, ob Solches zugunsten eines übergeordneten politischen Ziels in Kauf zu nehmen wäre. Insgesamt lässt sich vermuten, dass das Gericht Versuche der direkten Einflussnahme aus dem Publikum vielleicht schon in seinem Selbstverständnis als für die Entscheidung bedeutsame Institution ignoriert und Aktionen von außen unerwähnt lässt, um den Eindruck seiner eigenen Unbeeinflussbarkeit und damit Unabhängigkeit zu stärken.

Die Akteur_innen haben als konstitutiver Teil der Verhandlung mehr Chancen, die Formation zu irritieren: Ihr Ausschluss aufgrund von Verstößen würde den Aufbau des Prozesses gefährden und ist damit nicht eigentlich in sei-

⁶⁸ Vgl. Seibert, Gerichtsrede, S. 191.

⁶⁹ Vgl. ebd., S. 87.

⁷⁰ Vgl. ders., Zeichen, Prozesse, S. 159.

⁷¹ Vgl. Foucault, Volksjustiz, S. 458.

⁷² Vgl. Moser, Prozess, S. 186.

nem Sinne. Hier stellt sich die Frage eines Vertrauens auch beispielsweise der Nebenklage in die Grundformation des Gerichts: Soll sie sich seinen Vorgaben unterwerfen bzw. sie provozieren, um an taktischen Stellen Wirkungen bezüglich Aufklärungsmomenten zu erzielen? Stellt sie etwa ihre Fragen an Zeug_innen anders und genauer als Richtende und Bundesanwaltschaft,⁷³ kann dies zu dem bereits beschriebenen Disput um Relevanz für die Verfahrenssache führen, was unter Umständen auch die Anklageschrift als Grundlage der Verhandlung in Zweifel zieht.

Das Gericht, das sich in einen geschlossenen Raum zurückzieht, will sich unkontrollierbaren Einflüssen eines Außen entziehen.⁷⁴ In diesem Kontext stellt sich die Frage nach dennoch möglichen Rückwirkungen medialer Darstellungen auf den Prozess. Diese können sehr unterschiedliche Linien verfolgen und teils auch eigene journalistische Ermittlungen anstellen, die etwa auf Verschleiерungsstrategien in dem behördlichen Umgang mit den Taten verweisen. Die Quantität medialer Auseinandersetzungen mit dem NSU-Komplex deutet auf ein großes öffentliches Interesse an seiner Offenlegung und Aufklärung hin; ob sich durch Medien aber eine verstärkte Tribunalisierung des Verfahrens ergeben kann,⁷⁵ ist unklar: Die gerichtliche Formation beharrt weitestgehend auf ihren Grenzziehungen und kann sich, um ihre eigene Stabilität und Glaubwürdigkeit nicht zu gefährden, nicht übermäßig öffnen.

Für eine z.B. von Foucault vorgeschlagene Gegenjustiz, die deren Platz einnimmt und jene vor Gericht stellt, die sich dem sonst zu entziehen wissen⁷⁶, gäbe es im NSU-Komplex diverse potenziell Anzuklagende: Mitarbeitende und Kontaktpersonen der Verfassungsschutzbehörden, die mit dem Schutz von Geheimnissen vor Aufklärung argumentieren; vielleicht sogar die Bundesanwaltschaft selbst, die den Eindruck erweckt, diese Personen und Argu-

⁷³ Vgl. ebd., S. 195.

⁷⁴ Vgl. Vismann, Medien der Rechtssprechung, S. 148.

⁷⁵ Vgl. ebd., S. 375.

⁷⁶ Vgl. Foucault, Volksjustiz, S. 458.

mente systematisch zu schützen.⁷⁷ Es stellt sich jedoch die Frage, welche Form eine Gegenjustiz annehmen kann, ohne selbst wieder zur eingeschränkten und einschränkenden juristischen Formation zu werden. Welches Einflusspotenzial sie hat, hängt von den Auslegungen und Zulassungen Einzelner ab: Die rechtswirksame Entscheidung fällen immer noch die Richter_innen, und die rechtlich legitimierten Geheimhaltungsmöglichkeiten des Verfassungsschutzapparates bleiben beträchtlich.

Die Justiz entfaltet ein machtvolleres Dispositiv, dem spezifische Hierarchien, Zuweisungen und Ausschlussapparate inhärent sind. Es wird mit Michel Foucault in einem tendenziell verheimlichenden Machtapparat als Instanz instrumentalisiert, die angeblich ‚Gerechtigkeit‘ erzeugt.⁷⁸ Das gesellschaftliche Vertrauen in das Gericht, es als einzige für das Sprechen von Urteilen und Verhängen von Strafen befähigte Institution anzuerkennen, gründet in seiner strategischen Etablierung in der Vergangenheit.⁷⁹ Die Grundsätze der Öffentlichkeit und Unmittelbarkeit, die weiterhin der Legitimation dienen, finden sich nur noch in stilisierter Form. Der NSU-Komplex umfasst nicht nur eine Reihe brutaler Straftaten, sondern weckt den Verdacht institutionell rassistischer Ermittlungsmethoden, massiver Verschleierung und insgesamt einer zweifelhaften Aufklärungskompetenz der deutschen Behörden. Damit stellt sich die Frage, ob ein Gerichtsprozess, wie er derzeit geführt wird, das geeignete Mittel einer Beurteilung ist. Einerseits ist er die einzige Möglichkeit, die der Staat zur Aufklärung und Verurteilung von Verbrechen vorsieht: Der NSU-Prozess ist der Versuch, einem rahmensprengenden Verbrechenskomplex unter Aufrechterhaltung rechtsstaatlicher Mittel beizukommen. Seine unflexible Formation ist dabei ein Schutz vor Vereinnahmungen und willkürlicher Einflussnahme anderer Instanzen, legt aber auch einige problematische Grundpositionen, wie etwa die Bundesanwaltschaft als Hauptanklageinstanz, fest und fasst den Rahmen des Sagbaren sehr eng, wodurch wichtige Aspekte der Aufklärung verloren gehen.

⁷⁷ Beispielsweise durch das Unter-Verschluss-Halten der Liste des mutmaßlichen NSU-Umfeldes (Vgl. Moser, Prozess, S. 197).

⁷⁸ Vgl. Foucault, Überwachen und Strafen, S. 364.

⁷⁹ Vgl. Vismann, Medien der Rechtssprechung, S. 132.

Die Starrheit der Gerichtsformation ist insbesondere in Bezug auf den NSU-Prozess entschieden in Frage zu stellen. Eine sie immer wieder hinterfragende, auch zugunsten ihrer eigenen Aufwertung herausfordernde Öffentlichkeit kann trotz ihrer Marginalisierung den Versuch unternehmen, die Formation zu öffnen und zu erweitern. Die Schwerpunktsetzung medialer Darstellungen hat darauf einen entscheidenden Einfluss. Es werden die Richter_innen sein, die im NSU-Prozess ein wirkmächtiges Urteil sprechen – und zwar voraussichtlich auf der Basis der Verhandlung nur eines Bruchteils des Komplexes, der seinen Weg in den Prozess gefunden hat. Mit Thomas Moser vollzieht sich im Prozess der „NSU-Skandal“⁸⁰ vor aller Augen weiter. Dem könnte eine kritische Öffentlichkeit ein Hinterfragen des unreflektierten Vertrauens in die Gerichtsbarkeit entgegen setzen. Insgesamt bringt der NSU-Prozess das etablierte Bild des auch durch die Justiz funktionierenden Rechtsstaats an seine Grenzen: Er und seine Ausgestaltung von ‚Gerechtigkeit‘ können in den Verdacht ihrer schleichenden Selbstdelegitimierung geraten, wenn sie verfassungswidrige rechtsextreme Verbrechen nicht umfassend aufklären.

Literatur

Deleuze, Gilles: *Foucault*. Frankfurt am Main 1997.

Dünne, Jörg, Sabine Friedrich, Kirsten Kramer: Vorwort. In: dies. (Hrsg.): *Theatralität und Räumlichkeit. Raumordnungen und Raumpraktiken im theatralen Mediendispositiv*. Würzburg 2009, S. 9-14.

Dünne, Jörg, Kirsten Kramer: Einleitung. *Theatralität und Räumlichkeit*. In: dies., Sabine Friedrich (Hrsg.): *Theatralität und Räumlichkeit. Raumordnungen und Raumpraktiken im theatralen Mediendispositiv*. Würzburg 2009, S. 15-32.

Foucault, Michel: *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt am Main 1994.

⁸⁰ Vgl. Moser, Prozess, S. 199.

Foucault, Michel: Über die Volksjustiz. Eine Auseinandersetzung mit Maoisten. In: Daniel Defert, François Ewald (Hrsg.): *Michel Foucault. Schriften in vier Bänden. Dits et écrits. Band II 1970-1975*. Frankfurt am Main 2002, S.424-461.

Foucault, Michel: *Die Wahrheit und ihre juristischen Formen*. Frankfurt am Main 2003.

Gephart, Werner: *Recht als Kultur. Zur kultursoziologischen Analyse des Rechts*. Frankfurt am Main 2006.

Moser, Thomas: Der Prozess. In: Andreas Förster (Hrsg.): *Geheimsache NSU. Zehn Morde, von Aufklärung keine Spur*. Tübingen 2014, S.185-199.

NSU-Watch: <http://www.nsu-watch.info/> (zuletzt eingesehen am 18.03.2015).

Seibert, Thomas-M.: *Zeichen, Prozesse. Grenzgänge zur Semiotik des Rechts*. Berlin 1996.

Seibert, Thomas-M.: *Gerichtsrede. Wirklichkeit und Möglichkeit im forensischen Diskurs*. Berlin 2004.

Vismann, Cornelia: *Medien der Rechtssprechung*. Frankfurt am Main 2011.

Autorin

Sophia Steneberg studiert im Master Medien- und Theaterwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum. Der Artikel entstand aus einer Hausarbeit im Seminar „Medienpolitiken des NSU-Prozesses“.

Kontakt: sophia.steneberg@rub.de